



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 19/2016

Juli 2016

### Referentenentwurf einer Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung – RAVPV)

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Deutscher Notarverein  
Bundessteuerberaterkammer  
Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Juristinnenbund  
Patentanwaltskammer  
EDV-Gerichtstag  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesverband der Unternehmensjuristen

#### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9      Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin      Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland      Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9      Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel      Fax +32.2.743 86 56  
Belgien      Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zu dem vorgenannten Referentenentwurf nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) wie folgt Stellung:

### **I. Einleitung**

Der Referentenentwurf sieht mit den Ergänzungen vom 28.06.2018 vor, eine Rechtsgrundlage für die BRAK zu schaffen, die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (beA) von Beginn an empfangsbereit einzurichten. Eine entsprechende Klarstellung soll in § 21 RAVPV-E erfolgen, indem das Wort „empfangsbereit“ eingefügt wird. Die BRAK begrüßt diese Klarstellung ganz ausdrücklich. Sie bittet das BMJV, alles zu unternehmen, damit ein Inkrafttreten dieser klarstellenden Regelung so kurzfristig wie möglich, aber auf jeden Fall vor dem geplanten Start des beA am 29.09.2016, sichergestellt ist.

Teilweise werden Bedenken geäußert, ob einerseits die Ermächtigungsgrundlage des § 31c Ziff. 3 lit. d) BRAO ausreichend konkret ist, um die beabsichtigte Regelung darunter subsumieren zu können und andererseits, ob ein Eingriff in das Berufsrecht im Lichte des Art. 12 GG durch eine untergesetzliche Norm zu rechtfertigen ist. Aus diesem Grund hält die BRAK es für erforderlich, dass neben der in der Verordnung beabsichtigten Regelung eine gesetzliche Norm geschaffen wird, um jegliche Angreifbarkeit der Regelung zu vermeiden. Die BRAK hatte in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe bereits vorgeschlagen, zur Klarstellung

***in § 31a Abs. 1 Satz 1 BRAO das Wort „empfangsbereit“ zu ergänzen.***

Diesen Vorschlag erhält die BRAK ausdrücklich weiter aufrecht.

Im Übrigen wird der Referentenentwurf im Wesentlichen begrüßt. Soweit aus technischer oder rechtlicher Sicht nach Einschätzung der BRAK Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind, werden diese im Folgenden beschrieben:

### **II. Stellungnahme zu den einzelnen Vorschriften**

#### **1. Teil 1 – Elektronische Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern**

##### **a) zu § 1 – Verzeichnis und einzutragende Personen**

§ 1 Satz 2 Nr. 4 soll nach der Ergänzung des Verordnungsentwurfs auch „dienstleistende europäische Rechtsanwälte einschließlich der dienstleistenden europäischen Syndikusrechtsanwälte umfassen, sofern für diese ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten ist und dies nach § 27 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 4 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland bei ihr zu beantragen ist.“

Bei dem Regelungsvorschlag geht es im Kern darum, für dienstleistende europäische Rechtsanwälte die Möglichkeit zu eröffnen, auf Antrag ein beA zu erhalten. Begleitet werden soll dies durch eine zu-

sätzliche Regelung in § 31a Abs. 6 BRAO-E. Entgegen dem ursprünglichen Vorschlag des BMJV aus dem Schreiben vom 31.05.2016 ist nun nicht mehr vorgesehen, dass die Einrichtung eines Postfachs aufgrund eines Antrags bei der BRAK erfolgt. Vielmehr soll der Antrag bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gestellt werden, die die Daten erfasst, die dann in das Gesamtverzeichnis übermittelt werden. Die BRAK begrüßt, dass damit das Grundprinzip berücksichtigt wird, dass die Einrichtung von beA allein aufgrund einer automatischen Datenübertragung aus den von den Rechtsanwaltskammern geführten Verzeichnissen erfolgt.

Die vorgeschlagenen Regelungen bedeuten jedoch eine Schwächung der Vertrauensstellung des SAFE-Verzeichnisses der BRAK als sicherer Verzeichnisdienst im elektronischen Rechtsverkehr. Grundprinzip des beA ist es, dass die Einrichtung (und Deaktivierung) auf einem sicheren Verzeichnis basiert. Für die Richtigkeit der darin enthaltenen Daten sind die Rechtsanwaltskammern verantwortlich. Dieses Grundprinzip, das die Qualifikation des beA als einen „sicheren Übermittlungsweg“ erst rechtfertigt, würde aufgegeben, wenn ein dienstleistender europäischer Rechtsanwalt ein Postfach erhielte, ohne dass bei Verlust der Zulassung dieses automatisch gesperrt würde. Da keine Meldepflicht bei der Rechtsanwaltskammer besteht und in der Regel auch keine Rückkopplung mit der Heimatkammer erfolgt, ist die Rechtsanwaltskammer nicht in der Lage nachzuvollziehen, ob die Person, die Inhaber eines Postfachs ist, auch tatsächlich (noch) als Rechtsanwalt zugelassen ist.

Wenn aber dennoch eine gesetzliche Regelung für dienstleistende europäische Rechtsanwälte, die auf Antrag ein beA erhalten, geschaffen werden soll, müssten diese jedoch entsprechend § 6 Abs. 2 EuRAG mindestens verpflichtet werden, jährlich eine aktuelle Bescheinigung über ihre Zulassung bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorzulegen.

Eine solche Regelung ist aus europarechtlichen Gründen auch nicht geboten. Die dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte könnten über die Einrichtung eines De-Mail-Kontos oder durch die Eröffnung eines EGVP am elektronischen Rechtsverkehr in Deutschland teilnehmen. Darüber hinaus ist es seit dem 01.07.2016 möglich, auf der Grundlage der eIDAS-Verordnung Dokumente europaweit einzureichen, so dass gewährleistet ist, dass auch Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedstaaten am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen können.

Die Aufnahme von Personen in das Verzeichnis nach § 31 BRAO auf Antrag und ausschließlich zum Zwecke der Einrichtung eines beA würde außerdem einen erheblichen technischen und organisatorischen Aufwand bedeuten. Die Eintragungen und auch die Postfächer müssten anders behandelt werden als alle anderen beA und bräuchten daher andere Oberflächen im Gesamtverzeichnis, im europäischen Verzeichnis und im beA selbst. Außerdem ergeben sich Besonderheiten bei der Übermittlung von Nachrichten an die Justiz. Aus diesen Gründen ist die Frist für die technische Umsetzung der Anforderungen bis zum 01.01.2018 zu kurz bemessen. Die entsprechenden Regelungen sollten nicht vor dem 01.01.2019 in Kraft treten. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass erhebliche Umsetzungskosten für eine relativ kleine Gruppe von dienstleistenden europäischen Rechtsanwälten anfallen werden, die solidarisch von der deutschen Anwaltschaft getragen werden müssten. Es stellt sich daher die Frage nach der Verhältnismäßigkeit, wenn es andere Möglichkeiten gibt, am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen.

b) zu § 2 – Inhalt des Verzeichnisses

#### § 2 Abs. 1 Satz 1

Der Verordnungsentwurf sieht in § 2 Abs. 1 Satz 1 vor, dass als Zusatz zum Familiennamen – soweit von der jeweiligen Person geführt und mitgeteilt – akademische Grade und Ehrengrade sowie die Bezeichnung „Professor“ eingetragen werden.

Die unbeschränkte Aufnahme von akademischen Graden erscheint aus mehreren Gründen bedenklich. Es wird empfohlen, die Beschränkungen des Personalausweis- bzw. Passgesetzes zu übernehmen.

Im Rahmen des beA werden an verschiedenen Stellen nur akademische Grade berücksichtigt, die nach dem Passgesetz geführt und eingetragen werden können. Aus diesem Grund müssen die Rechtsanwaltskammern zukünftig in ihrem Verzeichnis ein Feld „Titel\_PassG“ ausfüllen, das für den Verzeichnisdienst bzw. die Beschriftung der beA-Karte relevant ist.

Die Eintragung aller erdenklichen akademischen Grade wird bei den Rechtsanwaltskammern im Übrigen zu umfangreichen Prüfungen führen müssen, ob die von dem Rechtsanwalt begehrte Eintragung eines von ihm erworbenen Grades oder einer Bezeichnung rechtlich zulässig ist. So müssen die Rechtsanwaltskammern oftmals bei ausländischen Graden und Bezeichnungen langwierige Prüfungen (z. B. in Bayern nach Art. 68 Bayerisches Hochschulgesetz) vornehmen, ob ein Grad oder eine Bezeichnung in Deutschland überhaupt und wenn ja, in welcher Form, geführt werden darf. Das führt zu einem erheblichen Aufwand und ist fehleranfällig.

Falls der Ordnungsgeber an der unbeschränkten Aufnahme von akademischen Graden, Ehrengraden und der Bezeichnung „Professor“ festhalten möchte, sollte zumindest in Absatz 1 klargestellt werden, dass eine Eintragung nur erfolgt, wenn diese der Rechtsanwaltskammer mitgeteilt und nachgewiesen wird.

#### § 2 Abs. 1 Satz 2

Aus dem Verordnungsentwurf ergibt sich nicht eindeutig, wie nichtjuristische Grade und Bezeichnungen „gekennzeichnet“ werden sollen. Es ist bereits unklar, wie juristische von nichtjuristischen Graden voneinander abgegrenzt werden müssen. Es ist des Weiteren unklar, wie eine „Kennzeichnung“ aussehen soll. Es wird empfohlen, diese Einschränkung fallen zu lassen.

Falls der Ordnungsgeber dennoch an der Kennzeichnungspflicht für nichtjuristische Grade festhalten möchte, ist dabei zu berücksichtigen, dass deren Einführung eine Erweiterung der Kammersoftware und eine technische Anpassung der Schnittstelle erfordert. Dies muss bei der Regelung des Inkrafttretens berücksichtigt werden. Eine Umsetzung darf daher nicht vor dem 01.01.2018 verpflichtend werden.

## § 2 Abs. 1 Satz 3

Der Verordnungsentwurf stellt im Anschluss an die Entscheidung des AGH NRW vom 31.01.2015 und das anhängige Berufungsverfahren beim BGH klar, dass auch ein Berufsname im Rechtsanwaltsverzeichnis eintragungsfähig ist, soweit dies gewünscht ist. Diese Klarstellung wird begrüßt. Die Eintragung des Berufsnamens sollte allerdings nicht als Zusatz zum Familiennamen, sondern separat erfolgen.

Für die Eintragung des Berufsnamens ist aber zu berücksichtigen, dass eine technische Anpassung der Schnittstelle des beA-Systems und der Mitgliederverwaltungsprogramme der Rechtsanwaltskammern erforderlich ist. Diese Anpassung wird einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass die neue Regelung nicht vor dem 01.01.2018 in Kraft treten darf.

## § 2 Abs. 2

Die BRAK begrüßt grundsätzlich die vorgesehene Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 3, dass bei Eintragung einer weiteren Kanzlei sich deren Name von dem Namen anderer für die Person eingetragener Kanzleien unterscheiden sollte. Die BRAK hatte bereits in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe eine Unterscheidbarkeit der Kanzlei und der weiteren Kanzleien eines Rechtsanwalts gefordert, weil ansonsten mit einer hohen Zahl von Fehladressierungen zu rechnen sei. Insofern schafft die vorgesehene Regelung Klarheit.

Allerdings besteht derzeit keine Verpflichtung für den Rechtsanwalt, den Namen seiner Kanzlei überhaupt mitzuteilen. Somit wird der Rechtsanwaltskammer in vielen Fällen gar kein Kanzleiname mitgeteilt. Soll die Unterscheidbarkeit der Zulassungskanzlei von weiteren Kanzleien in der Praxis gewährleistet sein, reicht es nicht aus, die Rechtsanwaltskammer zu verpflichten, bei der Eintragung weiterer Kanzleien einen von der Zulassungskanzlei unterscheidbaren Namen einzutragen, sondern Voraussetzung wäre die Verpflichtung des Rechtsanwalts, die – ursprünglichen und weiteren – Kanzleinaamen auch anzugeben. Insofern wird eine Ergänzung des § 27 BRAO angeregt.

Systematisch wäre es ferner sinnvoll, die vorgeschlagene Regelung nicht in Absatz 2, sondern in Absatz 3 zu verankern.

## § 2 Abs. 3

Hinsichtlich der Eintragung weiterer Kanzleien ist zu berücksichtigen, dass damit die technische Grundarchitektur des beA im Kern geändert wird. Derzeit basiert das beA auf dem Prinzip, dass ein Rechtsanwalt ein Postfach und damit eine Postfachnummer hat, die sein Berufsleben lang unverändert bleibt. Dieses Prinzip wird durch die Möglichkeit der Postfacheinrichtung für weitere Kanzleien aufgehoben, weil dann ein Rechtsanwalt mehrere Postfächer mit unterschiedlichen Postfachnummern besitzen kann. Die Datenstrukturen im beA müssen deshalb vollkommen umgebaut werden. Das bedeutet letztlich, dass ein komplett neues System neben dem bereits existierenden beA-System aufgebaut werden muss, das dann ein neues Datenmodell für die weiteren Kanzleien berücksichtigt.

Hinzu kommt ein erheblicher Migrationsaufwand, weil der Verzeichnisdienst zukünftig für alle Rechtsanwälte zusätzliche Postfachnummern berücksichtigen müsste.

Eine Umsetzung der vorgeschlagenen Regelung zum 01.01.2018 ist daher mit großen Risiken behaftet. Die Änderung sollte nicht vor dem 01.01.2019 in Kraft treten.

#### § 2 Abs. 4

Die Eintragung einer Internetadresse je Kanzlei und Zweigstelle erfordert eine Erweiterung sowohl der Kammersoftware als auch der Schnittstelle zum BRAK-System, da derzeit die Eintragung nur einer Internetadresse vorgesehen ist. Dies muss bei der Regelung des Inkrafttretens berücksichtigt werden. Eine Umsetzung darf daher nicht vor dem 01.01.2018 vorgesehen werden.

#### § 2 Abs. 6 Satz 3

Durch diese Neuregelung ist eine Irreführung von Rechtsuchenden und Verbrauchern zu befürchten, da diese die unterschiedlichen Daten nicht richtig einzuordnen wissen. Sollte ein Rechtsanwalt am Anfang seiner Berufstätigkeit für wenige Monate als Rechtsanwalt zugelassen gewesen sein, danach aber für viele Jahre außerhalb der Anwaltschaft gearbeitet haben, erscheint es unverhältnismäßig, durch die Eintragung des Datums der Erstzulassung den Eindruck zu erwecken, er verfüge über jahrzehntelange Berufserfahrung als Rechtsanwalt.

Sollte das Datum der Erstzulassung in diesen Fällen in Zukunft einzutragen sein, wäre deshalb eine weitere Regelung erforderlich, dass – aus Verbraucherschutzgesichtspunkten – auch die genauen Daten der jeweiligen Unterbrechungen zu veröffentlichen sind. Nur so kann dem Rechtsuchenden ein realistischer und nicht irreführender Eindruck vermittelt werden.

Falls sich der Ordnungsgeber trotz der vorgebrachten Bedenken entschließen sollte, den Vorschlag in § 2 Abs. 6 Satz 3 beizubehalten, so muss dabei beachtet werden, dass die Aufnahme eines zweiten Zulassungsdatums sowohl in der Kammersoftware als auch in der Schnittstelle zum BRAK-System Anpassungen erforderlich macht. Eine Umsetzung darf daher nicht vor dem 01.01.2018 erfolgen.

#### § 2 Abs. 7

Der Verordnungsentwurf sieht zukünftig die Eintragung des Zeitpunkts des Beginns sowie der Dauer des Berufs-, Berufsausübungs- und des Vertretungsverbots vor. Ferner ist künftig einzutragen, wenn die sofortige Vollziehung der Rücknahme der Zulassung oder des Widerrufs der Zulassung angeordnet wurde. Auch diese Angaben sind neu und werden derzeit noch nicht in der Kammersoftware berücksichtigt und noch nicht über die Schnittstelle zum BRAK-System übertragen. Daher sind technische Anpassungen erforderlich. Eine Umsetzung darf daher nicht vor dem 01.01.2018 vorgesehen werden.

## § 2 Abs. 8

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass bei der Eintragung eines Vertreters im Rechtsanwaltsverzeichnis die Eintragung auch den Zeitraum erkennen lassen muss, für den dieser bestellt ist.

Es sollte jedoch klargestellt werden, dass der allgemeine vom Rechtsanwalt selbst bestellte Vertreter nach § 53 Abs. 2 BRAO nicht in das Verzeichnis einzutragen ist, sondern nur der von der Rechtsanwaltskammer bestellte Vertreter. Andernfalls wäre zu befürchten, dass sich der Mandant immer an den Vertreter wendet, wenn er seinen Rechtsanwalt (kurzfristig) nicht erreicht. Dem rechtsuchenden Publikum erschließt sich – anders als in der Begründung ausgeführt – aus der Bezeichnung „allgemein“ nicht, wann ein Vertretungsfall vorliegt und wann nicht.

Die im Entwurf vorgesehene Eintragung des Zeitraums bedeutet eine Erweiterung der Kammersoftware und der Schnittstelle zum BRAK-System, weshalb Anpassungen erforderlich sind. Eine Umsetzung darf daher nicht vor dem 01.01.2018 vorgesehen werden.

## § 2 Abs. 9

Die vom Verordnungsentwurf vorgesehene Eintragungspflicht von Beginn und etwaigen Auflagen bei Kanzleipflichtbefreiungen wird begrüßt.

Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Eintragung des Zeitpunkts eine Erweiterung in der Kammersoftware und in der Schnittstelle zum BRAK-System erforderlich macht. Eine Umsetzung darf daher nicht vor dem 01.01.2018 erfolgen.

## c) zu § 3 – Eintragung in das Verzeichnis

Die Regelung sieht vor, dass die Rechtsanwaltskammern Eintragungen „unverzüglich“ vorzunehmen haben, nachdem sie von den einzutragenden Umständen Kenntnis erlangen.

Diese Regelung wird die Rechtsanwaltskammern immer dann vor Probleme stellen, wenn neben der bloßen Mitteilung durch den Rechtsanwalt noch weitere Nachweise erforderlich sind. Häufig werden die entsprechenden Urkunden o. ä. nicht zeitnah eingereicht, so dass eine zeitliche Verzögerung entstehen kann, die die Rechtsanwaltskammern nicht zu vertreten haben.

Die BRAK schlägt deshalb vor, dass nicht nur auf die Kenntnis, sondern auch auf den Nachweis abgestellt wird:

*„... nachdem sie von den einzutragenden Umständen Kenntnis erlangt hat **und ihr die entsprechenden Nachweise vorgelegt wurden.**“*

## d) zu § 4 – Berichtigungen des Verzeichnisses

Die Hinweise zu § 3 gelten entsprechend für Berichtigungen des Verzeichnisses.

## e) § 7 – Suchfunktion

§ 7 sieht vor, dass die Rechtsanwaltskammern eine Suchfunktion über zahlreiche Kriterien ermöglichen. Hierbei wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass die Rechtsanwaltskammern für ihre eigenen Verzeichnisse auch die Suche über weitere Kriterien vorsehen können, z. B. nach Sprachkenntnissen. Daher sollte das Wort „jedenfalls“ ergänzt werden, so dass es heißt:

„... Suche **jedenfalls** anhand folgender Angaben ...“.

Die Erweiterung der Suchfunktion um die Möglichkeit der Suche nach Fachanwaltsbezeichnung und Namen von Kanzleien bzw. Zweigstellen bedeutet einen Umsetzungsaufwand, der es erforderlich macht, ein Inkrafttreten frühestens zum 01.01.2018 vorzusehen.

## f) Datensicherheit und Einsehbarkeit

In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird die Rechtsanwaltskammer verpflichtet, Fehlfunktionen des von ihr zu führenden Verzeichnisses unverzüglich zu beheben. Das bedeutet, dass auch kleinere, in der Praxis kaum relevante Fehlfunktionen unverzüglich behoben werden müssten. Da solche Service Levels mit den Betreibern der Verzeichnisse kaum wirtschaftlich vertretbar vereinbart werden können, bittet die BRAK die unverzügliche Fehlerbehebung auf **schwerwiegende Fehler** zu beschränken.

## 2. Teil 2 – Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer

## a) zu § 12 – Berichtigung des Gesamtverzeichnisses

§ 12 des Verordnungsentwurfs regelt die Berichtigung des Gesamtverzeichnisses, das aus den von den Rechtsanwaltskammern eingespeisten Mitgliederdaten gebildet wird. Er regelt, dass auch die Berichtigungen der eingegebenen Daten durch die Rechtsanwaltskammern erfolgen und im automatisierten Verfahren an das Gesamtverzeichnis gemeldet werden.

§ 12 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs verpflichtet hingegen die BRAK, falls sie Kenntnis von der Unrichtigkeit der Bezeichnung eines beA erlangt, diese zu berichtigen und den Postfachinhaber hierüber zu unterrichten. Der richtige Adressat des Regelungsvorschlags ist jedoch die Rechtsanwaltskammer. Die Regelung müsste daher wie folgt lauten:

*„Erlangt die Bundesrechtsanwaltskammer Kenntnis von der Unrichtigkeit der Bezeichnung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, **informiert sie unverzüglich die zuständige Rechtsanwaltskammer, damit die Rechtsanwaltskammer diese unverzüglich berichtigt und den Postfachinhaber hierüber unterrichtet.**“*



Hintergrund dieses Änderungsvorschlags ist, dass Eintragungen im Gesamtverzeichnis nur von den Rechtsanwaltskammern vorgenommen werden können, die in einem automatisierten Verfahren an die BRAK übermittelt werden. Die BRAK selbst kann keine Eintragungen oder Berichtigungen vornehmen.

b) zu § 14 – Suchfunktion

§ 14 Satz 2 sieht vor, dass auch eine Suche nach der Kammerzugehörigkeit zu ermöglichen ist. Die Erweiterung gegenüber den bisherigen Suchfunktionen des Anwaltsverzeichnisses erfordert eine technische Anpassung, für die ein angemessener Umsetzungszeitraum eingeräumt werden muss. Eine Umsetzung darf daher nicht vor dem 01.01.2018 vorgesehen werden.

c) zu § 15 – Datensicherheit und Einsehbarkeit

§ 15 Abs. 3 Satz 1 sieht vor, dass die BRAK durch geeignete organisatorische und dem aktuellen Stand entsprechende Maßnahmen sicherstellt, dass die in das Gesamtverzeichnis aufgenommenen Angaben ständig einsehbar sind. Bezüglich des Gesamtverzeichnisses wird die BRAK dieses sicherstellen, bezüglich des europäischen Rechtsanwaltsverzeichnisses kann die BRAK lediglich sicherstellen, dass die Schnittstelle zum europäischen Verzeichnis ansprechbar ist. Für das Verzeichnis selbst ist sie nicht verantwortlich.

### 3. Teil 3 - Europäisches Rechtsanwaltsverzeichnis

a) zu § 16 – Abruf von Angaben über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis

Die BRAK wird im Hinblick auf das europäische Rechtsanwaltsverzeichnis ermöglichen, dass die Schnittstelle zum europäischen Verzeichnis ansprechbar ist. Es liegt jedoch außerhalb ihres Einflussbereiches, ob die Angaben im europäischen Verzeichnis abrufbar sind. Daher muss die Regelung wie folgt angepasst werden:

*„Die Bundesrechtsanwaltskammer **stellt die Informationen für den Abruf der in § 17 genannten Angaben des Gesamtverzeichnisses über das auf den Internetseiten der Europäischen Kommission unter der Bezeichnung „Find a lawyer“ betriebene Suchsystem zur Verfügung**, das...“*

b) zu § 17 – Abrufbare Angaben

§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 sehen in der vorgeschlagenen Fassung einige Änderungen gegenüber dem Status quo vor, die jedoch nicht nur Anpassungen der technischen Systeme der BRAK bedeuten, sondern technische Anpassungen der Plattform des europäischen Anwaltsverzeichnisses erfordern. Diese Änderungen müssen zunächst mit den entsprechenden Arbeitsgruppen auf europäischer Ebene abgestimmt und dann im „Find a lawyer“-System umprogrammiert werden. Daher rät die BRAK dringend, von Änderungen des europäischen Verzeichnisses durch eine deutsche Rechtsverordnung abzusehen. Dies betrifft folgende Regelungsvorschläge der Verordnung:

## § 17 Abs. 1 Nr. 2:

1. Halbsatz: Die Abrufmöglichkeit des Kanzleinamens gibt es im europäischen Verzeichnis nicht. Der Name der Kanzlei wird derzeit nur angezeigt, wenn dieser in einem c/o Feld der Kammersoftware erfasst wurde. Die BRAK plant, ein eigenes Feld für den Kanzleinamen einzuführen und dann auch über die Schnittstelle zu übertragen. Diese Änderung wird jedoch erst zum 01.01.2018 umgesetzt sein.

2. Halbsatz: Wenn keine Kanzlei geführt wird, soll nach dem Verordnungsentwurf eine zustellfähige Anschrift angezeigt werden. Derzeit wird jedoch bei Rechtsanwälten, die von der Kanzleipflicht befreit sind, im europäischen Verzeichnis keine zustellfähige Anschrift angezeigt. Ein Zustellungsbevollmächtigter kann im europäischen Verzeichnis nicht angezeigt werden.

## § 17 Abs. 1 Nr. 4

Die Anzeige der Internetadresse der Kanzlei bedeutet eine Erweiterung auf Seiten der BRAK und nicht beim europäischen Verzeichnis. Um diese Anforderung umzusetzen, sind technische Anpassungen durch die BRAK erforderlich, weshalb eine Umsetzung nicht vor dem 01.01.2018 erfolgen darf.

## § 17 Abs. 1 Nr. 5

Die Berufsbezeichnung wird derzeit im Namen angezeigt. Die Fachanwaltsbezeichnung kann im europäischen Verzeichnis nicht angezeigt werden. Das liegt daran, dass geprüfte Fachanwaltschaften nicht überall in Europa existieren. Die Suche nach Fachanwaltschaften ist jedoch möglich. Dann werden in den Suchergebnissen nur Rechtsanwälte angezeigt, die Fachanwälte sind, allerdings kann der Zusatz der Fachanwaltschaft bei der Angabe der Suchergebnisse nicht angezeigt werden. Die BRAK hat in der Vergangenheit versucht, eine Änderung auf europäischer Ebene durchzusetzen. Die Suchmöglichkeit nach Fachanwaltschaften ist der Kompromiss, den die BRAK erzielen konnte.

## § 17 Abs. 1 Nr. 7

Die Nummer 7 (Zeitpunkt der Zulassung oder Aufnahme) muss ersatzlos gestrichen werden. Diese Informationen sind im europäischen Verzeichnis nicht vorgesehen.

## § 17 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9

Nur die Suche nach Sprachkenntnissen und Tätigkeitsschwerpunkten ist im europäischen Verzeichnis möglich. Wird aber nach einzelnen Rechtsanwälten gesucht, sind Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte nicht Teil des Suchergebnisses. Es ist nicht vorgesehen, dass aus dem Verzeichnis selbst ersichtlich ist, welche Sprachen ein Rechtsanwalt spricht bzw. welche Tätigkeitsschwerpunkte er hat. Dies muss entsprechend berücksichtigt werden.

## § 17 Abs. 2

Die vorgesehenen Regelungen machen Anpassungen in der Kammersoftware und bei der Schnittstelle der BRAK erforderlich, bedeuten jedoch keine Änderungen im europäischen Verzeichnis. Um diese Anforderung umzusetzen zu können, darf diese Regelung nicht vor dem 01.01.2018 in Kraft treten.

**4. Teil 4 – Besonderes elektronisches Anwaltspostfach**

## a) zu § 19 – Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

## § 19 Abs. 1

Nach § 19 Abs. 1 soll das beA der elektronischen Kommunikation u. a. der „Mitglieder“ der Rechtsanwaltskammern dienen. Diese Formulierung ist unglücklich. Denn Rechtsanwaltskapitalgesellschaften, die ebenfalls postulationsfähige Kammermitglieder sind, erhalten nach der gesetzlichen Regelung in § 31a BRAO bedauerlicherweise kein beA. Darüber hinaus müssen auch Abwickler, Vertreter und Zustellungsbevollmächtigte erfasst sein, die nicht zwingend Kammermitglied sein müssen. Um den derzeitigen Gesetzesstand abzubilden, könnte in der Regelung statt „der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern“ die Formulierung „der in das Gesamtverzeichnis Eingetragenen“ oder Ähnliches gewählt werden.

Im Übrigen wird die Klarstellung ausdrücklich begrüßt, dass auch die Rechtsanwaltskammern und die BRAK ein Postfach erhalten.

## § 19 Abs. 2

§ 19 Abs. 2 schlägt vor, dass das beA „auch der elektronischen Kommunikation mit anderen Personen und Stellen dienen (kann), sofern gewährleistet ist, dass diese eindeutig identifiziert sind und der Übermittlungsweg zu ihnen gesichert ist.“

Der Verordnungsentwurf ist insoweit zu begrüßen, als er die elektronische Kommunikationsmöglichkeit über das beA mit anderen als den in § 19 Abs. 1 Genannten berücksichtigt. Gem. § 177 Abs. 2 Nr. 7 BRAO gehört es zu den Aufgaben der BRAK, die elektronische Kommunikation der Rechtsanwälte mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten zu unterstützen. Der Regelungsvorschlag des Absatzes 2 schränkt jedoch diese Kommunikationsmöglichkeit ein, indem er eine eindeutige Identifizierung der Teilnehmer fordert. Fraglich ist, ob eine solche einseitige, auf die Kommunikation der beA-Postfachinhaber mit anderen EGVP-Teilnehmern bezogene Einschränkung des bestehenden EGVP-Standards von der Verordnungsermächtigung des 31c BRAO gedeckt ist. Denn das EGVP sieht bisher keine Identifizierung der Teilnehmer vor. Die Nutzer der sog. Bürgerpostfächer im EGVP-System, zu denen bislang auch Rechtsanwälte und Notare zählten, werden nicht identifiziert und können bisher frei mit anderen Nutzern des Systems kommunizieren. Das würde nach dem Willen des Ordnungsgebers jetzt für beA-Postfachinhaber einseitig eingeschränkt, ohne dass der Zweck dieser Einschränkung zu erkennen wäre.

Die vom Ordnungsgeber aufgestellte Forderung nach einem Identifizierungsverfahren würde ferner bedeuten, dass die BRAK die Kommunikation mit dem beA durch Dritte aktiv einschränken müsste, um die Kommunikation aus und an sog. Bürgerpostfächer des EGVP mit dem beA zu beschränken.

Fraglich ist zudem, warum eine Einschränkung der Sichtbarkeiten des beA erforderlich sein sollte. Die Begründung liefert hierzu keine Erläuterung. Weder die Gerichte und Behörden, die das EGVP seit Jahren einsetzen, noch die übrigen Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr werden derzeit formal identifiziert.

Auf Grundlage einer Festlegung der Arbeitsgruppen der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz hat die BRAK als Rolle im bestehenden System des OSCI, das auch § 20 dieser Verordnung als Grundlage für die beA ausdrücklich vorsieht, eine bereits bestehende Rolle eingesetzt, nämlich die Rolle „Bürger-Rück“. Aufgrund dieser (unter Beteiligung des Bundes und der Länder) getroffenen Vereinbarung hat die BRAK das beA so konfiguriert, dass diese Rolle im beA-System umgesetzt wird. Ein Rollenwechsel ist im beA nicht vorgesehen. Ob eine Änderung überhaupt möglich ist, muss die BRAK zunächst prüfen. Inwieweit sich daraus Auswirkungen auf den Starttermin des beA ergeben, ist ebenfalls Teil dieser Prüfung.

Die zum Teil in den letzten Monaten geäußerte Sorge, dass Rechtsanwälte aus sog. Bürgerpostfächern SPAM-Nachrichten erhalten könnten, erscheint eher theoretischer Natur zu sein. Dass sich EGVP jemals zu einem so massentauglichen Standard entwickeln sollte, ist auch nach Einschätzung der BLK eher unwahrscheinlich. Das EGVP ist seit Jahrzehnten frei verfügbar und bislang gab es keine Probleme, dass Nachrichten massenhaft an Gerichte geschickt werden. Dies liegt sicherlich in erster Linie daran, dass nur jeweils einzelne Nachrichten versendet werden können und keine Massen-Mails.

b) zu § 21 – Einrichtung eines Postfachs

§ 21 Abs. 1

Die in § 21 vorgesehene Klarstellung begrüßt die BRAK, wie in der Einleitung (I.) dargestellt, ganz ausdrücklich.

§ 21 Abs. 3

Wie bereits ausgeführt, wird die vorgesehene Eintragung des Namens der Zulassungskanzlei und der weiteren Kanzlei in der Praxis zu Problemen führen. Eine korrespondierende Berufspflicht zur Mitteilung des Kanzleinamens ist daher erforderlich.

§ 21 Abs. 4

Die vorgesehene Regelung erscheint geeignet, Postfächer für dienstleistende europäische Rechtsanwälte einzurichten. Die BRAK gibt allerdings zu bedenken, ob es ausreicht, dass die Bescheinigung über die Zulassung nicht älter als drei Monate sein darf. Im Hinblick auf das durch die Aufnahme in das SAFE-Verzeichnis aufgebaute Vertrauensmoment erscheint es sachgerecht, wenn die Bescheinigung nicht älter als einen Monat sein darf.

c) zu § 22 – Erstanmeldung am Postfach

§ 22 Abs. 1

Die BRAK begrüßt die Regelung ausdrücklich.

Statt der Beschreibung „auf einer Hardwarekomponente gespeicherten Zertifikat“ sollte jedoch die Formulierung „auf einer sicheren Signaturerstellungseinheit gespeicherten Zertifikat“ verwandt werden, um den hohen Sicherheitsstandard bei der Erstellung der Karten auf Dauer sicherzustellen. „Hardwarekomponente“ ist nach einfachem Verständnis beispielsweise auch eine einfache Festplatte. Die BRAK schlägt daher vor, den im Signaturrecht etablierten Begriff der „qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit“ (Art. 3 Nr. 23 der eIDAS-Verordnung) zu verwenden.

§ 22 Abs. 1 sollte daher wie folgt lauten:

*„Die Erstanmeldung des Postfachinhabers an seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach erfolgt unter Verwendung einer für ihn zu diesem Zweck erzeugten und auf einer **qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit** gespeicherten Zertifikat, das die eindeutige Bezeichnung des Postfachs enthält, sowie der ihm zugeteilten Zertifikats-PIN.“*

§ 22 Abs. 2

Die BRAK begrüßt die Regelung. § 22 Abs. 2 sollte am Ende um einen Zusatz ergänzt werden, der derzeit in § 23 Abs. 1 Satz 1 geregelt ist, der jedoch besser verständlich ist, wenn er an dieser Stelle eingefügt wird. Ein neuer § 22 Abs. 2 Satz 2 könnte wie folgt lauten:

*„Der Postfachinhaber kann auch mehrere Zertifikate zur Erstanmeldung bestellen.“*

Dadurch wird deutlich, dass der Postfachinhaber mehr als eine beA-Karte bestellen kann.

§ 22 Abs. 3

Die BRAK begrüßt die vorgeschlagene Regelung im Grundsatz.

Nach der vorgesehenen Formulierung soll allerdings das Verfahren zur Ausgabe der Zertifikate und der PINs u. a. die unbefugte Inbesitznahme des Zertifikats durch Dritte sowie die unbefugte Kenntnisnahme Dritter von der dazugehörigen PIN **ausschließen**. Es ist jedoch kaum menschenmöglich, jede Art der unbefugten Inbesitznahme und zur Kenntnisnahme auszuschließen, insbesondere wenn der Postfachinhaber selbst keine Sorgfalt walten lässt. Die BRAK kann daher nur durch geeignete Maßnahme **sicherstellen**, dass nur der Postfachinhaber in den Besitz der Karte gelangt und nur er Kenntnis von der PIN erhält und Unbefugten die Inbesitznahme und die Kenntnisnahme verwehrt bleibt. Das Wort „ausschließt“ im Verordnungsentwurf sollte durch das Wort „gewährleistet“ ersetzt werden, wodurch der Satz leicht umgestellt werden muss. Daher sollte § 22 Abs. 3 wie folgt gefasst werden:

*„Die Ausgabe des zur Erstanmeldung erforderlichen Zertifikats und die Zuteilung der Zertifikats-PIN haben in einem Verfahren zu erfolgen, das gewährleistet, **dass keine unbefugte Inbesitznahme des Zertifikats durch Dritte sowie keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter von der Zertifikats-PIN erfolgt.**“*

§ 22 Abs. 4 und 5

§ 22 Abs. 4 und 5 werden ausdrücklich begrüßt.

d) zu § 23 - Weitere Zugangsberechtigungen zum Postfach

§ 23 Abs. 1

Der bisherige Abs. 1 **Satz 1** sollte gestrichen bzw. verschoben werden. Diesbezüglich sollte die o. g. Ergänzung in § 22 Abs. 2 Satz 2 erfolgen.

Der bisherige Abs. 1 **Satz 2** sollte als neuer § 23 Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefasst werden:

**„Der Postfachinhaber kann mit dem Zertifikat im Sinne von § 22 Abs. 1 weitere Zertifikate für den Zugang zum Postfach berechtigen.“**

Damit wird der Grundgedanke des bisherigen Abs. 1 Satz 2 übernommen und etwas verständlicher dargestellt. Die bislang darin enthaltene Regelung zur Erzeugung weiterer Zertifikate sollte hingegen gestrichen werden, weil eine Regelung der technischen Details der Erstellung von Software-Zertifikaten aus Sicht der BRAK hier nicht erforderlich ist.

Die bisherigen **Sätze 3, 4 und 5** des Absatzes 1 bleiben als neue Sätze 2, 3 und 4 textlich unverändert.

Die Norm des § 23 Abs. 1 lautet dann in der von der BRAK vorgeschlagenen Fassung insgesamt:

**„Der Postfachinhaber kann mit dem Zertifikat im Sinne von § 22 Abs. 1 weitere Zertifikate für den Zugang zum Postfach berechtigen. Diese Zertifikate müssen nicht auf einer Hardwarekomponente gespeichert sein. Ihnen muss jedoch ebenfalls eine Zertifikats-PIN zugeordnet sein. Zudem müssen sie von einem von der Bundesrechtsanwaltskammer anerkannten Zertifizierungsdiensteanbieter authentifiziert sein.“**

§ 23 Abs. 2

§ 23 Abs. 2 sollte wie folgt gefasst werden:

**„Der Postfachinhaber kann anderen Personen Zugang zu seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach gewähren. Dies gilt sowohl für Personen, die selbst Postfachinhaber sind, als auch für Personen, die nicht Postfachinhaber sind.“**

Den Zugang zum Postfach regelt § 24 für alle Personen. Weitere Ausführungen zu den Zertifikaten sind hier nicht erforderlich. Zudem ist die derzeitige Formulierung des Verordnungsentwurfs an dieser Stelle zudem missverständlich. Das beA sieht vor, dass der Postfachinhaber in der Benutzeroberfläche anderen Personen, denen er Zugang zu seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach gewähren will, Zertifikate zur Verfügung stellen kann. Verfügt die andere Person nicht über ein eigenes besonderes elektronisches Anwaltspostfach, ist für diese Person eine Zugangsberechtigung im beA-System zu erzeugen. Der Zugangsberechtigte kann sich dann mittels eines einmalig dafür eben-

falls im beA-System erzeugten Kennworts erst anmelden. Dabei muss der auf dem fremden Postfach Berechtigte ein eigenes Sicherungsmittel hinterlegen. Dieses Sicherungsmittel kann zuvor der Postfachinhaber für ihn bestellt haben, aber dies ist keine Voraussetzung für den Einsatz. Nach der ersten Anmeldung kann der Berechtigte dann die in § 23 Abs. 3 beschriebene Postfachübersicht einsehen. Falls er ein eigenes beA besitzt, wird ihm beim Zugang zu seinem beA das „fremde“ Postfach bei der Anmeldung in seinem eigenen beA mitangezeigt.

e) zu § 24 – Zugang zum Postfach

§ 24 konkretisiert den in § 31a Abs. 3 Satz 1 BRAO vorgesehenen Zugang. Die vorgeschlagenen Regelungen werden begrüßt, es sind jedoch aus Sicht der BRAK einige Anpassungen erforderlich. Der Verordnungsentwurf geht irrtümlicherweise davon aus, dass die zur Anmeldung im beA erforderlichen Zertifikate personengebunden sind. Dies ist nicht zutreffend und auch aus Sicherheitsgründen nicht erforderlich.

§ 24 Abs. 1 Satz 1

Gem. der im Verordnungsentwurf vorgesehenen Regelung in § 23 Abs. 1 Satz 2 und der von der BRAK vorgeschlagenen Regelung in § 23 Abs. 1 Satz 1 kann der Postfachinhaber seinem Postfach andere Sicherungsmittel zuordnen. Der tägliche Zugang zum beA ist daher nicht nur mit dem für den Postfachinhaber erzeugten Zertifikat im Sinne des § 22 Abs. 1 möglich, sondern auch mit anderen Sicherungsmitteln, die zuvor berechtigt wurden. Daher ist die Formulierung in § 24 Abs. 1 („Die Anmeldung... erfolgt mit einem **für ihn erzeugten** Zertifikat und **seiner** Zertifikats-PIN.“) zu einschränkend und muss angepasst werden.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 sollte daher wie folgt gefasst werden:

*„Die Anmeldung des Inhabers an seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach erfolgt mit einem Zertifikat und einer Zertifikats-PIN.“*

§ 24 Abs. 2

Die Anmeldung anderer Personen setzt ebenfalls keine personengebundenen Zertifikate voraus. Dies ist auch aus Sicherheitsgründen nicht erforderlich. Entscheidend ist, dass ein Zertifikat einer Person zugeordnet wurde. Daher muss die Formulierung in § 24 Abs. 2 wie folgt angepasst werden:

*„Die Anmeldung anderer Personen an einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach erfolgt mit einem **ihr zugeordneten** Zertifikat und der **dazugehörigen** Zertifikats-PIN; ...“*

## f) zu § 25 – Vertreter, Abwickler und Zustellungsbevollmächtigte

## § 25 Abs. 3

§ 25 Abs. 3 Satz 1 sieht derzeit nur vor, dass Rechtsanwaltskammern einen Vertreter oder Abwickler bestellen. Es fehlt die Möglichkeit, dass ein Rechtsanwalt einen Zustellungsbevollmächtigten benennt. Hier muss eine Ergänzung des Regelungsvorschlags erfolgen.

§ 25 Abs. 3 Satz 1 spricht davon, den genannten Personen „**lesenden Zugang**“ zu einem beA einzuräumen. Auch wenn in Satz 2 der Umfang der Sichtbarkeit zutreffend beschrieben wird, ist die Formulierung missverständlich und sollte angepasst werden.

§ 25 Abs. 3 Satz 1 sollte wie folgt gefasst werden:

*„Wird von einer Rechtsanwaltskammer ein Vertreter oder Abwickler bestellt **oder von einem Rechtsanwalt ein Zustellungsbevollmächtigter benannt**, so räumt die Bundesrechtsanwaltskammer diesem für die Dauer seiner Bestellung **oder Benennung** einen auf die Übersicht der eingegangenen Nachrichten beschränkten Zugang zum besonderen Anwaltspostfach der Person ein, für die er bestellt **oder von der er benannt** wurde.“*

## § 25 Abs. 4

Der Regelungsvorschlag wird inhaltlich begrüßt. Die Formulierung des § 25 Abs. 4 sollte lediglich an zwei Stellen angepasst werden:

Zum einen sollte nicht der weiterreichende „Zugang“ der Vertreter und Zustellungsbevollmächtigten geregelt werden, sondern die „Berechtigungen“ an dem beA, die über den Zugang im Sinne von Absatz 3 hinausgehen. Die Formulierung ist insoweit missverständlich.

Zum anderen sollte das Wort „Abwickler“ gestrichen werden, weil im Falle der Bestellung eines Abwicklers durch die Rechtsanwaltskammer keine Möglichkeit der weitergehenden Berechtigung besteht. Der frühere Rechtsanwalt, zu dessen Postfach der Abwickler Zugang erhält, kann keine Rechte an seinem früheren beA vergeben, weil das beA bereits gesperrt ist.

§ 25 Abs. 4 sollte wie folgt formuliert werden:

*„Über den Zugang nach Absatz 3 hinaus haben Vertreter und Zustellungsbevollmächtigte **Berechtigungen** am besonderen elektronischen Anwaltspostfach der Person, für die sie bestellt oder von der sie benannt wurden, nur, soweit sie hierzu nach § 23 Absatz 2 bis 4 berechtigt wurden.“*

## g) zu § 26 – Datensicherheit

Der Verordnungsentwurf geht auch bei der Regelung des § 26 davon aus, dass die im beA einsetzbaren Zertifikate personengebunden sind. Dies ist nicht zutreffend und auch aus Sicherheitsgründen nicht erforderlich.



Daher sollte es in § 26 Abs. 1 statt „Die Inhaber eines für sie erzeugten Zertifikats...“ besser „Die Nutzer eines **ihnen zugeordneten** Zertifikats...“ heißen.

h) zu § 29 – Löschung des Postfachs

Der Verordnungsentwurf sieht eine Löschung von gesperrten beA vier Monate nach der Sperrung vor. Diese Frist wird nach Einschätzung der BRAK zu kurz sein, um den Anforderungen der Praxis im Falle der Bestellung eines Abwicklers zu genügen. Oftmals wird das Bedürfnis für die Bestellung eines Abwicklers erst Monate nach dem Tod eines Rechtsanwalts oder dem Entzug der Zulassung ersichtlich, weil beispielsweise erst dann festgestellt wird, dass Fremdgelder vorhanden sind. Es ist im Interesse der früheren Mandanten, das Postfach nicht bereits nach vier Monaten zu löschen und dem Abwickler Zugriff auf die Postfachübersicht im Sinne des § 25 Abs. 3 Satz 1 und 2 zu gewähren. Daher sollte das Postfach frühestens nach **sechs** Monaten gelöscht werden.

Für die Beantragung einer früheren Löschung des Postfachs, wie sie der Verordnungsentwurf in § 29 Satz 1, 2. Halbsatz vorsieht, besteht nach Ansicht der BRAK weder ein praktisches noch ein rechtliches Bedürfnis. Die Nachrichten im Postfach sind Ende-zu-Ende verschlüsselt und nach dem Erlöschen der Zulassung und Sperrung des Postfachs von niemandem, auch nicht von einem Abwickler, einsehbar. Nur bei der Bestellung eines Abwicklers erhält dieser die eingeschränkte Sicht auf die Postfachübersicht im Sinne des § 25 Abs. 3 Satz 1 und 2. Einziger Grund für die Beantragung einer früheren Löschung könnte sein, dass ein ehemaliger Rechtsanwalt unter Umständen verhindern möchte, dass ein Abwickler Informationen über die Nachrichtempfänger- und Absender erhält. Dagegen stünden jedoch die Interessen der früheren Mandanten. Die Regelung in § 29 Satz 1, 2. Halbsatz sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

§ 29 sollte wie folgt gefasst werden:

*„Gesperrte besondere elektronische Anwaltspostfächer werden einschließlich der darin gespeicherten Nachrichten **sechs** Monate nach der Sperrung gelöscht. Wird ein Abwickler bestellt, erfolgt die Löschung nicht vor der Beendigung der Abwicklung.“*

## 5. Teil 5 - Schlussvorschriften

a) zu § 31 – Übergangsregelung

Die Übergangsregelung bestimmt, dass zwischen dem von der BRAK geplanten neuen Termin zur Inbetriebnahme des beA am 29.09.2016 und dem 01.01.2018 ein rechtswirksamer Zugang über das besondere elektronische Anwaltspostfach nur dann möglich sein soll, wenn der Postfachinhaber seine Bereitschaft zur Entgegennahme von Nachrichten auf diesem Weg erklärt hat.

Die BRAK hätte es zwar vorgezogen, wenn entsprechend dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten die Nutzung der beA ohne Erprobungsphase geregelt würde, kann sich mit der Einführung einer Erprobungsphase aber einverstanden erklären. Die Übergangsfrist bis zum 31.12.2017 hält die BRAK jedoch für zu lang. Wenn der Verordnungsgeber jetzt beabsichtigt, eine „Erprobungszeit“ einzuführen, sollte diese auf einen kurzen Zeitraum von maximal sechs Monaten, das heißt bis zum 01.03.2017, begrenzt sein. Dieser Zeitraum reicht aus, dass alle Kanzleien die erforderliche Infrastruktur beschaffen und sich mit dem System vertraut machen.

§ 31 Satz 1 des Verordnungsentwurfs sollte gestrichen werden. Ein Regelungsbedarf, technische Vorrichtungen vorzuhalten, besteht nicht, weil die Frage der Nutzungspflicht einerseits vorrangig Haftungsfragen betrifft und andererseits § 31a BRAO die Nutzung des beA durch jeden Rechtsanwalt regelt. Für die Nutzung sind die technischen Voraussetzungen aber denknotwendig. Durch die vorgesehene Regelung besteht zudem die Gefahr weiterer Unklarheiten und Unsicherheiten. Die Möglichkeiten einer freiwilligen Nutzung des beA sollten nicht durch derartige Regelungen in Frage gestellt werden.

Die beabsichtigte Regelung in § 31 Satz 2 birgt im Übrigen weitere Rechtsunsicherheit, da ohne eine klare Regelung zu befürchten ist, dass das beA aus Sorge vor Rechtsnachteilen, wenn überhaupt, nur zögerlich genutzt wird. Es sollte daher eine Klarstellung erfolgen, dass die Empfangsbereitschaft jeweils im Einzelfall ausdrücklich gegenüber dem jeweiligen Verfahrensbeteiligten (Gericht und/oder Kollegen) erklärt wird. Denn nur dann kann sich der Kommunikationspartner auch darauf verlassen, dass der Postfachinhaber sein beA auch für das konkrete Verfahren zu nutzen bereit ist. Das wiederum ist aber Voraussetzung für die Akzeptanz des Kommunikationsweges beA und damit eine rasche freiwillige Nutzung durch große Teile der Anwaltschaft von Beginn an. Sollte ein einmaliges Versenden einer Nachricht über das beA oder ein vorschneller Eintrag auf dem – elektronischen – Briefkopf, der sofort wieder gelöscht wird, dazu führen, dass der Rechtsanwalt für alle denkbaren zukünftigen Verfahren an seiner Empfangsbereitschaft über das beA festgehalten wird, besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die zu mangelnder Akzeptanz des Systems führen dürfte.

b) zu § 32 – Inkrafttreten

Bei den Änderungen durch die Verordnung, die technische Anpassungen in den Softwareprogrammen der Rechtsanwaltskammern und/oder der BRAK erfordern, sollte unbedingt berücksichtigt werden, dass für Konzeption, Realisierung, Test und tatsächliche Umstellung ausreichend Zeit eingeplant werden kann. Insoweit wird auf die Hinweise in der Stellungnahme zu den einzelnen Vorschriften Bezug genommen.

Die BRAK betont abschließend, dass die Vorschriften, die im Vorgriff auf den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe die Einrichtung **weiterer Kanzleien** im Sinne des § 27 des genannten Referentenentwurfs vorsehen, insgesamt keinesfalls vor dem **01.01.2018, wenn möglich erst zum 01.01.2019**, in Kraft treten sollen. Die Berücksichtigung weiterer Kanzleien im Gesamtverzeichnis und die Schaffung von beA für weitere Kanzleien bedeutet einen Umbau der beA-Grundarchitektur, der u. a. mit erheblichem zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden ist. Derzeit ist das System gemäß § 31a Abs. 1 BRAO so konzipiert, dass die Einrichtung eines beA vom Eintrag im Gesamtverzeichnis – also von der Zulassung des Rechtsanwalts – abhängt. Dabei wurde das Prinzip einer möglichst lebenslang gültigen Postfachnummer (SAFE-ID) realisiert; auch bei vorübergehender Rückgabe einer Zulassung (z.B. Elternzeit, Sabatical etc.). Die SAFE-ID eines Postfachs ist somit untrennbar an die Zulassung des Rechtsanwalts gebunden. Hat ein Rechtsanwalt mehrere Kanzleien, kann er die erste Kanzlei zugunsten einer weiteren Kanzlei aufgeben. Dies hat die Folge, dass auch das erste Postfach der sog. Zulassungskanzlei zugunsten des Postfachs einer weiteren Kanzlei aufgegeben werden können muss. Das Prinzip der lebenslang gültigen Postfachnummer muss somit aufgegeben werden, was zu erheblichen Umbaumaßnahmen führt, die spezifiziert, finanziell geplant, ausgeführt und getestet werden müssen.

Insgesamt ist eine Umsetzung schon zum 01.01.2018 mit großen Risiken belastet, die vermieden werden sollten.

Sollte sich der Gesetzgeber trotz des hohen Erfüllungsaufwands dazu entscheiden, Postfächer für dienstleistende europäische Rechtsanwälte vorzusehen, sollte diese Regelung wegen des hohen technischen Aufwands nicht vor dem 01.01.2019 in Kraft treten.

\* \* \*